

# RS Vwgh 2003/12/17 2002/20/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2003

## Index

E4D E19103010

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

## Norm

42000D0677 Übk Zuständigkeit Familienangehörige;

AsylG 1997 §5 Abs1 idF 1999/I/004;

AsylG 1997 §5 idF 1999/I/004;

Dubliner Übk 1997;

MRK Art8;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der unabhängige Bundesasylsenat im vorliegenden Fall als "entscheidungsrelevanten Sachverhalt" - abgesehen von einer Feststellung über die Bereitschaft Italiens zur Übernahme des Asylwerbers - nur die Tatsachen festgestellt hat, die für die Subsumtion unter Art. 6 Dubliner Übk 1997 von Bedeutung sind, und seine Entscheidung in rechtlicher Hinsicht darauf gestützt hat, dass es für die Anwendung des § 5 AsylG 1997 nur auf die Erfüllung des Zuständigkeitstatbestandes durch Italien ankomme. Der angefochtene Bescheid beruht daher, gemessen an dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 23. Jänner 2003, Zl. 2000/01/0498, auf einer unzutreffenden Beurteilung der Rechtslage. Weiters Ausführungen insbesondere dazu, dass sich der unabhängige Bundesasylsenat hinsichtlich der familiären Verhältnisse des Asylwerbers und der behaupteten Verletzung des Art. 8 MRK mit einem Verweis auf den erstinstanzlichen Bescheid begnügt hat, dem inhaltlich aber insoweit nur eine Prüfung am - weniger weit reichenden - Maßstab des Beschlusses Nr. 1/2000 vom 31. Oktober 2000 des Ausschusses nach Art. 18 Dubliner Übk 1997 zugrunde lag (vgl. in diesem Zusammenhang zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 3. Dezember 2003, Zl. 2003/01/0136).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002200072.X02

## Im RIS seit

01.04.2004

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)